

S T A T U T E N

SVVOR

Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht SVVOR (Association suisse du droit public de l'organisation ASDPO, Associazione svizzera del diritto pubblico dell'organizzazione ASDPO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Freiburg (Universität).

Artikel 2

Zweck Die SVVOR hat den Zweck, an der Entwicklung des Verwaltungsorganisationsrechts, des öffentlichen Dienstrechts und des Rechts der Staats- und Beamtenhaftung mitzuwirken. Sie soll insbesondere in der Schweiz und international die Zusammenarbeit aller am öffentlichen Organisationsrecht Interessierten fördern, den Informationsaustausch erleichtern und durch Zurverfügungstellung eines Forums für Fachdiskussionen zur Ausbildung und zur Förderung der Wissenschaft beitragen. Die SVVOR kann ferner Weiterbildungsveranstaltungen durchführen und Publikationen herausgeben.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder Mitglieder der SVVOR können Einzelpersonen, Firmen, Verwaltungen, Behörden sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Aufnahme Aufnahmen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, wobei dieser das Recht hat, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Austritt Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie der Beiträge für das laufende Kalenderjahr.

Ausschluss Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gestützt auf einen sachlich vertretbaren Grund.

Vereinsvermögen Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4

Mitgliederbeiträge Zur Deckung der Kosten, die die SVVOR aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, entrichten die Mitglieder Beiträge. Die Beiträge belaufen sich für natürliche Einzelpersonen auf Fr. 50.- und für juristische Personen sowie weitere Organisationen auf Fr. 200.- pro Kalenderjahr.

Organisation

Artikel 5

- Organe Die Organe der SVVOR sind
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Ausschuss;
 - d) die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

Artikel 6

Ordentliche Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal im Jahr unter Angabe der Traktanden wenigstens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstermin einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung dann zusammen, wenn sie der Vorstand dazu einlädt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, die schriftlich bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen, verlangt.

Artikel 7

Stimmrecht Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als vier andere Mitglieder vertreten. Es ist hierzu eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

Jedes Mitglied kann die geheime Abstimmung beantragen.

Artikel 8

Befugnisse Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung des Voranschlages;
- g) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kontrollstelle;
- h) Festsetzung der Mindestjahresbeiträge;
- i) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über die Statutenänderungen, die Fusion und über die Auflösung.

Artikel 9

Beschlussfassung	Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Beschlussfähigkeit in besonderen Fällen	Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, die Fusion und die Auflösung ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Kommt eine beschlussfähige Versammlung das erste Mal nicht zustande, ist eine zweite Versammlung auf einen neuen, mindestens vier Wochen späteren Termin einzuberufen. Diese kann auch bei geringerer Beteiligung, aber nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, Beschlüsse fassen.
Anträge von Mitgliedern	Über Anträge von Mitgliedern, die nicht 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich angekündigt wurden, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden oder der vertretenen Mitgliedern dies beschliessen.

Vorstand

Artikel 10

Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
Amtsdauer	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Entschädigung	Die Mitglieder des Vorstandes leisten ihre Dienste ehrenamtlich.

Artikel 11

Befugnisse	Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu: a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung; b) Wahl der zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; c) Bestimmung von Art und Form der Zeichnungsberechtigung; d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; e) Beitritt zu nationalen oder internationalen Vereinigungen.
------------	--

Artikel 12

Einberufung	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, bei dessen Verhinderung einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes unter Auf-führung der zu behandelnden Traktanden es verlangen.
Beschlussfassung	Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

Ausschuss

Artikel 13

Zusammensetzung Der Ausschuss besteht aus den beiden Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten und der Präsidentin oder des Präsidenten.

Artikel 14

Aufgaben Dem Ausschuss steht die Leitung der SVVOR zu; er vertritt sie nach aussen.

Geschäftsstelle Für die Erfüllung der Geschäftstätigkeit kann der Ausschuss eine ausenstehende Stelle beiziehen, die nicht Mitglied des SVVOR zu sein braucht.

Befugnisse Dem Ausschuss stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes;
- b) Einsetzung und Überwachung der Geschäftsstelle;
- c) Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben als nötig erscheinen und nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Beschlussfassung Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Zirkulationsweg ist zulässig.

Kontrollstelle

Artikel 15

Die Kontrollstelle, die jeweils für vier Jahre gewählt wird, hat das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung ihre Anträge zu stellen. Wiederwahl ist zulässig.

Arbeitsgruppen

Artikel 16

Zur Prüfung von besonderen Fragen oder zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen bestellt werden. Ihre Mitgliederzahl und ihr Aufgabenbereich werden vom Ausschuss bestimmt.

Haftung

Artikel 17

Für die Verbindlichkeiten der SVVOR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzung

Artikel 18

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2005 in Kraft.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2005.

Der Präsident

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes

Prof. Dr. Peter Hänni

Prof. Dr. Pascal Mahon